

**Verordnung
der Bundesregierung**

Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung

A. Problem und Ziel

Festsetzung des Wertes der Sachbezüge in der Sozialversicherung für das Jahr 2005.

B. Lösung

Der Wert für Verpflegung wird um 2,55 Euro auf 200,30 Euro und für die Unterkunft in den alten Ländern um 2,50 Euro auf 194,20 Euro, in den neuen Ländern um 4,00 Euro auf 178,00 Euro erhöht.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Für Bund, Länder und Gemeinden als Arbeitgeber entstehen durch die Anhebung der Sachbezüge lediglich geringfügige, nicht bezifferbare Kosten. Im Übrigen entstehen für Bund, Länder und Gemeinden keine Kosten.

2. Vollzugsaufwand

Der Vollzugsaufwand erhöht sich durch die Änderung nicht.

E. Sonstige Kosten

Für die Wirtschaft, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, entstehen durch die Anhebung der Sachbezüge lediglich geringfügige, nicht bezifferbare Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 640/04

24.08.04

AS - Fz

**Verordnung
der Bundesregierung**

Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 23. August 2004

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dieter Althaus

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Schröder

**Verordnung
zur Änderung der Sachbezugsverordnung**

Vom 2004

Auf Grund des § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 in Verbindung mit Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), von denen Satz 1 durch Artikel 4 Nr. 4 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) neu gefasst und Satz 2 durch Artikel 9 Nr. 1 Buchstabe a des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

**Artikel 1
Änderung der Sachbezugsverordnung
(860-4-1-3-2)**

Die Sachbezugsverordnung vom 19. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3849), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2103), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „197,75 Euro“ durch die Angabe „200,30 Euro“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Angabe „43,25 Euro“ durch die Angabe „43,80 Euro“ und jeweils die Angabe „77,25 Euro“ durch die Angabe „78,25 Euro“ ersetzt.

2. In § 3 Abs. 1 wird die Angabe „191,70 Euro“ durch die Angabe „194,20 Euro“ ersetzt.

3. In § 4 Abs. 1 Satz 2 werden die Angabe „3,25 Euro“ durch die Angabe „3,35 Euro“ und die Angabe „2,65 Euro“ durch die Angabe „2,70 Euro“ ersetzt.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „174 Euro“ durch die Angabe „178 Euro“ ersetzt.

b) In Nummer 2 werden die Angabe „2,90 Euro“ durch die Angabe „3,05 Euro“ und die Angabe „2,45 Euro“ durch die Angabe „2,55 Euro“ ersetzt.

5. In § 8 wird die Zahl „2004“ durch die Zahl „2005“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

In der Sachbezugsverordnung ist der Wert der Sachbezüge, die Beschäftigte als Arbeitsentgelt erhalten, nach dem tatsächlichen Verkehrswert im Voraus für jedes Kalenderjahr zu bestimmen. Die Verordnung gilt für die gesetzliche Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherung und für das Recht der Arbeitsförderung. Ermächtigungsgrundlage ist § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB IV. Die zuletzt 2004 festgesetzten Werte für Verpflegung, Unterkunft und Wohnung werden für das Jahr 2005 grundsätzlich gemäß der im Jahr 2005 zu erwartenden Preissteigerung und im Übrigen entsprechend dem vom Gesetz vorgegebenen Ziel der Orientierung am Verkehrswert fortgeschrieben.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Sachbezugsverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Die Werte für Verpflegung werden - wie bisher - gemäß der für das Jahr 2005 zu erwartenden Preissteigerung fortgeschrieben.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Der Wert für Unterkunft in den alten Ländern wird gemäß der für das Jahr 2005 zu erwartenden Preissteigerung fortgeschrieben.

Zu Nummer 3 (§ 4)

Anhebung der Quadratmeterpreise für die Bewertung einer Wohnung in den alten Ländern, wenn der ortsübliche Mietpreis nur mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann.

Zu Nummer 4 (§ 7)

Für die neuen Länder werden die Unterkunftswerte (§ 7 Nr. 1) und die Quadratmeterpreise für die Bewertung einer Wohnung (§ 7 Nr. 2) entsprechend dem gesetzlich vorgegebenen Ziel, sie an den Verkehrswert heranzuführen, angepasst.

Zu Nummer 5 (§ 8)

Aus § 8 ergibt sich der Anwendungszeitraum für die festgesetzten Werte.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

C. Finanzieller Teil

Für Bund, Länder und Gemeinden als Arbeitgeber sowie für die Wirtschaft, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, entstehen durch die Anhebung der Sachbezüge lediglich geringfügige, nicht bezifferbare Kosten; im Übrigen entstehen für Bund, Länder und Gemeinden keine Kosten.

D. Preiswirkungsklausel

Die Sachbezüge und damit auch deren Wertzuwachs unterliegen der Steuer- und Sozialabgabepflicht. Je nach arbeits- oder tarifvertraglicher Ausgestaltung hat die Änderung der Sachbezugswerte keine oder nur geringfügig senkende Auswirkungen auf die Höhe des für Konsumzwecke zur Verfügung stehenden Bareinkommens. Eine nennenswerte Veränderung der gesamtwirtschaftlichen Nachfrage ist nicht zu erwarten. Mit Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, ist nicht zu rechnen.